

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 20 Kämmeriamt
Datum: 12.09.2014
Drucksache Nr. 1544/2014

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 09.10.2014

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 16.10.2014

- öffentlich -

Feststellung der Jahresrechnung 2013

Beschlussvorschlag:

1. Das Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013 wird gemäß § 95 Abs. 2 GemO wie folgt festgestellt: EUR
 - a) Einnahme- und Ausgabesoll Verwaltungshaushalt 60.860.898,35
davon Zuführung an den Vermögenshaushalt 6.532.166,68
 - b) Einnahme- und Ausgabesoll Vermögenshaushalt 9.436.602,35
davon Zuführung an die Allgemeine Rücklage 4.800.565,25
 - c) Einnahme- und Ausgabesoll Gesamthaushalt 70.297.500,70
2. Summe des **Anlagevermögens** am 31. Dezember 2013 156.249.000,29
3. Stand der **Schulden** am 31. Dezember 2013 5.579.454,06
4. Stand des **Deckungskapitals** am 31. Dezember 2013 150.669.546,23
5. Stand der **Allgemeinen Rücklage** am 31. Dezember 2013 7.873.194,83
(Mindestrücklage nach § 20 Abs. 2 GemHVO: 1.104.568 EUR)
6. Folgende Reste werden übertragen:
 - a) Verwaltungshaushalt
Kasseneinnahmereste 2.501.752,67
Kassenausgabereste 0,00
 - b) Vermögenshaushalt
Haushaltseinnahmereste 0,00
Haushaltsausgabereste 1.185.646,23
Kasseneinnahmereste 228.942,94
Kassenausgabereste 0,00
7. Den in der Jahresrechnung 2013 ausgewiesenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Mehrausgaben) über 20.000 EUR im Einzelfall wird zugestimmt.

8. Der Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2013 wird zur Kenntnis genommen.
9. Der Beteiligungsbericht 2013 für die Stadtwerke Schwetzingen gemäß § 105 Abs. 2 GemO wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterungen:

In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft, einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres, nachzuweisen. Sie ist das formelle und inhaltliche Gegenstück zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan.

Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

Mit der Ernennung zur Großen Kreisstadt hat die Stadt Schwetzingen zum 1. April 1993 ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet.

Diese örtliche Prüfungseinrichtung muss die Jahresrechnung gemäß § 110 Abs. 2 GemO innerhalb von vier Monaten nach ihrer Aufstellung prüfen.

Falls dieser Termin nicht eingehalten werden kann, muss die Prüfung aber spätestens noch vor der Feststellung der Jahresrechnung durch den Gemeinderat durchgeführt sein.

Der Schlussbericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2013 wurde dem Verwaltungsausschuss in der Sitzung am 9. Oktober 2014 vorgelegt und von Rechnungsprüfungsamtsleiter Riemensperger erläutert.

Der nach § 105 Abs. 2 GemO zu erstellende Beteiligungsbericht für die Stadtwerke Schwetzingen ist Bestandteil der Jahresrechnung.

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: